



Österreichischer
Städtebund

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, 11.07.2023

**Verordnung des Bundesministers für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
betreffend Informationen über den
Personalaufwand und das Controlling
im Bereich der administrativen
Assistenzen an öffentlichen
allgemeinbildenden Pflichtschulen
(AdminAss-Controllingverordnung);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben (GZ: 2023-0.402.845) vom 16.06.2023 übermittelten Entwurf einer Verordnung betreffend Informationen über den Personalaufwand und das Controlling im Bereich der administrativen Assistenzen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung.

Definiertes Ziel ist die Entlastung der Lehrpersonen von administrativen Tätigkeiten mittels Finanzierung des zusätzlichen administrativen Personals. Der Entwurf wird grundsätzlich sehr positiv bewertet.

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gv.at

www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

20-03-(2023-0972)

bearbeitet von:

Lisa Hammer, MA

elektronisch erreichbar:

post@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Drei wesentliche Anregungen dürfen jedoch zur Kenntnis gebracht werden:

1) Ad § 2 Abs. 1 und § 5 der AdminAss-Controllingverordnung

Hinsichtlich des Zieles, die Lehrpersonen zu entlasten, weisen wir darauf hin, dass die Bereitstellung des zusätzlichen Personals ausschließlich den Schulleitungen zugutekommen muss.

2) Ad § 5 Abs. 1 der AdminAss-Controllingverordnung

Betreffend Richtwerte für den Personaleinsatz ist in dem Verordnungsentwurf vorgesehen,

- dass in Schulen mit mehr als 200 Schüler*innen 0,5 Vollbeschäftigungsäquivalente je Schuljahr zum Einsatz kommen.

Hier sollte folgende Änderung vorgenommen werden:

- dass in 2-zügigen Schulen (entspricht in etwa den ca. 200 Schüler*innen bei Vollbesetzung der Klassen) 0,5 Vollbeschäftigungsäquivalente zum Einsatz kommen.

3) Ad § 2 Z 1 und 2 in den Erläuterungen

Hier werden als möglicher Dienstgeber auch die Gemeinden angeführt. Es darf darauf hingewiesen werden, dass Städte und Gemeinden als Schulerhalterinnen grundsätzlich nicht als Dienstgeberinnen von (zusätzlichen) administrativen Assistenzen zur Entlastung der Schulleitungen fungieren können, sondern diese – wie beabsichtigt – beim Land bzw. den Bildungsdirektionen angestellt werden.

Der Österreichische Städtebund ersucht die Bedenken zu berücksichtigen und die Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär